

LANDESGESETZBLATT

FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 2022

Ausgegeben am 4. August 2022

62. Gesetz vom 30. Juni 2022, mit dem das Burgenländische Tourismusgesetz 2021 geändert wird (XXII. Gp. RV 1421 AB 1445)

Gesetz vom 30. Juni 2022, mit dem das Burgenländische Tourismusgesetz 2021 geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Das Burgenländische Tourismusgesetz 2021 - Bgld. TG 2021, LGBl. Nr. 6/2021, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 62/2022, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 2 Abs. 1 Z 2 wird folgender Satz angefügt:

„Ausgenommen sind juristische Personen, die im Sinne der §§ 34 Bundesabgabenordnung - BAO, BGBl. Nr. 194/1961, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 228/2021, gemeinnützig, mildtätig oder kirchlich tätig sind.“

2. § 20 Abs. 2 entfällt.

3. § 20 Abs. 4 Z 6 lautet:

„6. Angehörige der freiwilligen Feuerwehren und der gesetzlich anerkannten Rettungsorganisationen sowie Angehörige des Milizstandes des Österreichischen Bundesheeres, welche für die unmittelbare Dauer von behördlich oder gesetzmäßig angeordneten Übungen oder Einsätzen in Beherbergungsbetrieben untergebracht werden müssen“

4. In § 20 Abs. 4 entfällt am Ende der Z 7 der Satzpunkt, wird am Ende der Z 8 der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende Z 9 angefügt:

„9. Kurgäste im Sinne des § 22 Burgenländischen Heilvorkommen- und Kurortegesetz - Bgld. HeiKuG, LGBl. Nr. 15/1963, sowie die von der Entrichtung der Kurtaxe befreiten Personen im Sinne des § 23 Bgld. HeiKuG.“

5. In § 22 Abs. 1 Z 2 wird nach dem Wort „Mobilheime“ die Wortfolge „auf einem Mobilheimplatz gemäß § 20 Abs. 1 Bgld. Camping- und Mobilheimplatzgesetz, LGBl. Nr. 44/1982,“ eingefügt.

6. In § 23 Abs. 2 und 3 wird jeweils das Zitat „(§ 2 Z 2)“ durch das Zitat „(§ 2 Abs. 1 Z 2)“ ersetzt.

7. Dem § 32 werden folgende Abs. 8 und 9 angefügt:

„(8) § 20 Abs. 4 Z 6 und 9, § 22 Abs. 1 Z 2 und § 23 Abs. 2 und 3 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 62/2022 treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft; gleichzeitig entfällt § 20 Abs. 2.

(9) § 2 Abs. 1 Z 2 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 62/2022 tritt mit 1. Jänner 2022 in Kraft.“

Die Präsidentin des Landtages:
Dunst

Der Landeshauptmann:
Mag. Doskozil



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Siegelprüfung und Verifikation unter
www.burgenland.at/amtssignatur